

Marianne Grabrucker

Rechtliche Aspekte einer Frauen nicht diskriminierenden Gesetzessprache*

Anlässlich der Wahl einer Frau in den Böhmisches Landtag 1912 entspann sich ein juristischer Disput um das Problem, ob diese Frau überhaupt in den Landtag einziehen könne, hieß es doch im damals geltenden Gesetz von 1861 „als Landtagsabgeordneter ist jeder gewählt, der ...“. Da sie nun aber eine Frau sei, träfe das Gesetz seinem Wortlaut nach gar nicht zu, argumentierten die Juristen damals.

Karl Kraus, gewiß nicht als Anhänger des Feminismus bekannt, veranlasste dies, dazu folgenden zu sagen:

Die Frauenrechtler mögen verzweifeln aber es läßt sich nun einmal nicht ändern: Die Sprache hält mit dem Mann. Sie ist noch immer nicht emanzipiert. „Jeder“ kann sich tatsächlich auch auf Frauen beziehen; aber das eben sollte sie in Harnisch bringen, daß die Sprache zur Bezeichnung einer Allgemeinheit das Maskulinum gewählt hat. Warum sagt sie nicht „Jede“, um beide Geschlechter zu berücksichtigen? Vollends dem „Jedermann“ müßte eine Suffragette die Augen auskratzen. Wenn jedermann in den Landtag gewählt werden kann, so können gewiß auch Frauen hineinkommen. Aber das Erste, was sie da tun müßten, wäre: dafür zu stimmen, daß dieses Wort aus dem Sprachschatz zurückgezogen würde“.

Trotz dieser inzwischen alten Erkenntnis werden auch heute noch in Gesetzestexten Personen grundsätzlich in der männlichen Form bezeichnet. Die Sprache und in ganz besonderem Maße die Sprache des Rechts hält es trotz der Existenz von Artikel 3 Abs. 2 GG nach wie vor mit dem Mann. Nach den Forschungsergebnissen der Sprachwissenschaft ist die Sprache Spiegelbild der gesellschaftlichen Realität. Sie drückt gesellschaftliche Zusammenhänge, wie z. B. Über- und Unterordnung aus. Mit Hilfe der Sprache ist es möglich, daß ein dominanter Teil dem Unterlegenen seine Definitionen und Anschauungen der Dinge aufzwingt. Dies muß nicht als gewollter und bewußter Akt geschehen, sondern ist schlicht und einfach durch Vergessen der anderen, und der für diese zu regelnden Lebenssachverhalte möglich. So konnte es historisch zu ausschließlich männlich formulierten Gesetzen kommen.

Zur Zeit der Entstehung unserer großen Kodifikationen, des BGB, des StGB und der ZPO waren handelnde Subjekte im allgemeinen Rechtsverkehr fast ausschließlich Männer. Die verheiratete Frau war nur beschränkt geschäftsfähig. Sie konnte über ihr Vermögen nicht ohne Ehemann verfügen. Demzufolge waren auch fast ausschließlich Männer diejenigen, die Verträge schlossen und ganz allgemein

in Rechtsbeziehungen traten. Es ist folgerichtig, daß in den damaligen Gesetzen nur Käufer und Verkäufer, Schuldner und Gläubiger als handelnde Personen auftraten, d. h. nur männliche Sprachformen verwandt wurden. Der juristische Sprachgebrauch und die gesellschaftliche Wirklichkeit fanden sich damals in Übereinstimmung. Diese Gesetzeswerke waren und sind noch heute prägend für die Entstehung und Entwicklung weiterer Gesetze.

Die gesellschaftliche und rechtliche Situation hat sich in der Zwischenzeit jedoch erheblich verändert. Das Grundgesetz garantiert die Gleichberechtigung. Frauen sind heute nicht nur real als Hälfte der Bevölkerung existent, sie handeln vielmehr auch für sich selbst und nehmen die ihnen vom Grundgesetz zuerkannten Rechte und Möglichkeiten wahr. Dem hinkt jedoch der Wortlaut der Gesetzessprache hinterher. Das Argument, eine veränderte Sprache in Gesetzestexten in denen auch Frauen als existent erkannt und benannt werden, würde in der Bevölkerung nicht verstanden, ist nicht zugkräftig. Ganz im Gegenteil existiert die allgemein bekannte Klage über unverständliche Gesetzestexte. Es ist nicht ersichtlich warum ausgerechnet dann, wenn Frauen auch benannt werden, dies noch unverständlicher sein soll. Unverständlich erscheint mir als Frau vielmehr das Gegenteil – auch wenn durch die bisherige Übung in unserer männerdominierten Gesellschaft die Sensibilität dafür abhanden gekommen zu sein scheint.

Am Beispiel der Existenz der Ministerin, der Staatssekretärin, der Beauftragten des Landes beim Bund und sicher in Zukunft auch der Ministerpräsidentin und der Bundeskanzlerin wird das Problem aktuell. Die Frauen lassen sich – auch nicht mehr sprachlich – übergehen und es kann der Bevölkerung nicht unterstellt werden, daß sie weibliche Bezeichnungen nicht verstünde. Ich unterstelle dieses Unverständnis lediglich dem männlichen Teil der Bevölkerung, der ja nur die Hälfte ausmacht. Aber da wir in einer Demokratie leben und die Männer eben nicht die zahlenmäßige Mehrheit darstellen, kann es auf sie allein nicht ankommen. Jedoch fehlt es beim weiblichen Teil des so oft beschworenen „Volkes“ an Identifikationsmöglichkeiten mit dem Gesetz und den in ihm enthaltenen Ansprüchen und Möglichkeiten. Der Gedanke, der über jedem Gesetz schwebend hinzuzufügen ist, „im Sinne des Gesetzes ist der Mann auch eine Frau“ macht gerade bei anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen die Vorstellung bei Frauen, sich als Zielgruppe zu verstehen, sehr schwierig.

Die zu diesem Problem in der Psychologie und Soziologie gefundenen Erkenntnisse waren unter

* Die Autorin referierte am 06.03.1986 als Sachverständige in der Anhörung des hessischen Landtages zur „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten“. Der Beitrag basiert auf diesem Referat.

anderem auch Ausgangspunkt für die Einführung von § 611 b BGB. Die Hemmschwelle für Frauen, sich auf Stellenangebote zu bewerben, die sprachlich ausschließlich mit männlichen Termini angeboten waren, ist zu Genüge bekannt. Das psychologische Moment in seinen politischen Auswirkungen auf Frauen aufgrund des jetzt üblichen Sprachgebrauchs in Gesetzen wurde bislang negiert und wohl deshalb auch noch nicht ausreichend erforscht. Die gesetzgebenden Institutionen befinden sich immer noch auf dem Kenntnisstand der Jahrhundertwende und in einer ignoranten Haltung gegenüber rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zugunsten von Frauen. Deshalb besteht insbesondere wegen des psychologischen Moments der Identifikation mit Institutionen und Rechten in unserem Staat aufgrund des Demokratieprinzips für die Gesetzgebung ein dringender Handlungsbedarf. Die Notwendigkeit einer Änderung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1.

Art 3 Abs. 2 GG geht von der Gleichbehandlung der Geschlechter aus. Angehörige des einen Geschlechts dürfen nicht gegenüber Angehörigen des anderen Geschlechts benachteiligt werden. Sollte also ein Gesetzestext ausdrücklich als Personenbezeichnung und Anspruchsinhaberin die Frau benennen ohne Vorhandensein eines in der biologischen Natur liegenden Grundes, so wäre dieses Gesetz wegen Verstoßes gegen Art 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig zu halten. So geschah es mit Art. 86 a BayBG, in dem es hieß: „Der Beamtin kann Sonderurlaub auf Antrag gewährt werden“. 1974 wurde der Text wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgeändert, um auch Männer miteinbeziehen zu können. Nunmehr heißt der Text: „Dem Beamten kann auf Antrag

Sonderurlaub gewährt werden“. Daraus folgt: Als die weibliche Bezeichnung im Gesetzestext stand, war dies eine Verletzung von Art. 3 wegen Benachteiligung des Mannes. Eine Auslegung dahingehend, daß auch Männer mit der weiblichen Bezeichnung gemeint sein sollten, erfolgte nicht. Als die männliche Bezeichnung verwandt wurde und damit die Frauen mitgemeint sein sollten, wurde kein Verfassungsverstoß festgestellt, der der Korrektur bedurfte.

Dieses Ergebnis ist meines Erachtens juristisch falsch. Es gibt nirgendwo, weder im GG noch bislang in anderen Gesetzestexten eine allgemeine Bestimmung dergestalt, daß der Gesetzesinhalt bei Verwendung männlich bestimmter Begriffe immer auch Frauen mitumfaßt. Bis jetzt wurde auch kein ungeschriebener allgemein gültiger Verfassungsgrundsatz dieses Inhalts juristisch diskutiert und in Rechtsprechung und Schrifttum ernsthaft problematisiert. Es herrscht vielmehr stillschweigendes Einverständnis, daß Frauen über den Begriff des Mannes mitdefiniert sind, nicht jedoch umgekehrt.

Diese Auslegung ist unter der Geltung von Art. 3 GG problematisch. Wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter ernst genommen wird, dann muß für beide Geschlechter gleiches gelten. Männer werden aber nicht gleichbehandelt, solange sie in keinem Gesetz über den weiblichen Sprachgenus definiert werden. (s. o. Art. 86 a BayBG). Solange einseitig Frauen über Männer definiert werden, nicht jedoch Männer auch über Frauen, ist eine Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzespraxis nicht gegeben. Dies ist meines Erachtens ein Verfassungsverstoß.

Ein Rückgriff auf den Gedanken des Gewohnheitsrechts ist zur Lösung dieses Problems nicht zulässig. Wenn mit diesem Argument eine weitere Verwirklichung der Inhalte von Art. 3 GG verhindert werden könnte, würden alle gesetzlichen und rechtlichen Bemühungen um die Gleichstellung der Frau leerlaufen. Das gleiche gilt für den Rückgriff auf das in früheren Zeiten so oft in Anspruch genommene Naturgesetz. Das verfassungsrechtliche zuweilen vorgetragene Traditionsprinzip zur Rechtfertigung des Festhaltens an übernommenen gesellschaftlichen Verhaltensweisen und Übungen kann hier nicht gelten, da gerade Art. 3 II GG von seiner Entstehungsgeschichte her ein Verfassungsgrundsatz gegen die im Geschlechtsverhältnis überkommene Tradition der Ungleichbehandlung von Mann und Frau ist.

2.

Die jetzt gültige Sprachfassung verstößt meines Erachtens auch gegen das internationale Übereinkommen vom 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau¹, das am 10.07.85 ratifiziert wurde und damit Gesetzeskraft in der BRD hat. Darin heißt es insbesondere in Art. 2 f und Art. 5 a:

1 in STREIT 3/85, S. 111 ff., BGBl 1985 Teil II, Nr. 17, S. 647

Art. 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck, ...f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

Art 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen.

Die heutige Gesetzessprache diskriminiert Frauen, indem Frauen sich in ihrer Benennung die Anpassung an den Begriff des Mannes gefallen lassen müssen und so sprachlich überhaupt nicht existent werden. Am Beispiel der männlichen Funktions- und Organbezeichnung im öffentlichen Recht läßt sich gut aufzeigen, wie eine männliche Gesetzesfassung die stereotype Rollenverteilung von Mann und Frau unterstützt. Daher sind neutrale Formulierungen notwendig, um dem Inhalt des Übereinkommens gerecht zu werden.

3.

Im Bereich des Privatrechts verbietet § 611 b BGB, Privatpersonen Arbeitsstellen in geschlechtsspezifischer Weise anzubieten. Eine Stelle darf grundsätzlich nicht nur in der männlichen Form ausgeschrieben werden. Dieser Grundsatz wird bei der Vergabe der Ämter beim Bund und den Ländern nicht konsequent angewandt. Die Landesbeamtengesetze und das Bundesbeamtengesetz kennen nur den männlichen Beamten. Das GG und die Länderverfassungen kennen nur den männlichen Ministerpräsidenten, Minister usw. Natürlich handelt es sich hierbei um die Bezeichnung der Ämter in ihrer Funktions- oder Organstellung und Frauen haben theoretisch, manchmal auch praktisch, ebenso Zugang zu diesen Ämtern wie Männer. Aber es gibt keinen Grund dem Staat im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern Bezeichnungen mit männlichem Genus zu erlauben. Der private Rechtsverkehr ist z. B. längst dazu übergegangen die Bezeichnung „Kaufmann“, die schon fast funktionsähnlichen Charakter hatte, in „Kauffrau“ bei Ausübung durch eine Frau umzuwandeln. Ähnliches gilt für die Rechtsanwältin.

Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung fordert, daß das gegenüber Bürgern geregelte Verhalten und die Regelungssprache selbst stimmig sind. Die Regelungssprache muß sich deshalb ändern, um sich nicht zu ihren eigenen Regeln in Widerspruch zu setzen.

Dieses Ziel ist mit der Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen in Gesetzestexten auf rechtlicher und sprachlicher Ebene erreichbar.

Es treten dadurch keine rechtlichen Probleme auf. Das Sprachgefüge aller Rechtsnormen ist zwar so komplex, daß Abhängigkeiten entstehen; aber gerade, wenn eine Bezeichnung neutraler Natur ist, ergibt sich beim Bezug auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung in einer anderen Norm keine Unklarheit im Gesetz. Die an Art. 3 GG orientierte Auslegung ergibt, daß auch mit einem geschlechtsspezifischen Terminus grundsätzlich beide Geschlechter gemeint sind, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung läge in der biologisch begründeten Natur der Frau oder des Mannes. So ist z. B. klar, daß mit den Begriffen des Mutterschutzgesetzes nur Frauen gemeint sein können.

Neben neutralen Formulierungen halte ich aber auch die künftig ausschließliche Verwendung weiblicher Sprachformen für möglich und sinnvoll zur Demonstration, daß mit der Bezeichnung des einen Geschlechts prinzipiell auch das andere gemeint ist, ohne daß damit eine gesellschaftliche Wertung verbunden wäre. Die Verwirklichung von Art. 3 GG erfordert sogar dieses Vorgehen. Denn nur wenn sich auch Männer über Frauen definieren lassen, liegt wirkliche Gleichbehandlung vor. Der die Rechtsordnung bestimmende Grundsatz, daß geschlechtsspezifische Bezeichnungen sowie neutrale Formulierungen für beide Geschlechter gelten, räumt mögliche Zweifelsfragen und Unsicherheiten bei der Gesetzesinterpretation aus.

Ich schlage deshalb folgende Lösung vor: Um zunächst den Primat des männlich definierten Sprachgebrauchs aus den verfassungsrechtlichen Bedenken heraus aufzuheben, sollten bei allen neu entstehenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Richtlinien neutrale Formulierungen gefunden werden. Eine sog. „Geschlechtersplitterung“ oder die Movierung² lehne ich ab, da die Sprache schwerfällig, unverständlich und schlecht erfaßbar wird. Soweit allerdings keine neutralen Formulierungen gefunden werden oder sprachlich nicht möglich sind, sollte auf die weibliche Sprachform zurückgegriffen werden, um so die sprachliche Gleichbehandlung deutlich zu machen.

Neutrale Formulierungen sind in weitem Maße möglich. Allein die Verwendung des Begriffs „Person“ läßt viele männliche Bezeichnungen in Zukunft entfallen. Sehr anschaulich läßt sich dies am Beispiel des Bayer. Polizeiaufgabengesetzes verfolgen, das grundsätzlich mit dem Begriff der Person auskommt³. Der Gebrauch des Wortes *Person* i. V.

2 d. h. Schrägstrich- oder Klammerlösung

3 Polizeiaufgabengesetz, Art. 7, Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

m. dem beschreibenden Adjektiv läßt es zu, daß sehr viele in der Gesetzessprache verwandte männliche Substantive zu einer neutralen Formulierung gelangen. Beispiele dafür sind: *die gewerbetreibende Person* statt *der Gewerbetreibende*, *die beschäftigte Person* statt *der Arbeitnehmer*, *die geschiedene unterhaltsberechtigzte Person* statt *der unterhaltsberechtigzte Ehegatte*, *die hilfsbedürftige Person* statt *der Sozialhilfeempfänger*, *die wohngeldberechtigte Person* statt *der Empfänger von Wohngeld*, *die baupflichtige Person* statt *der Bauherr*, *die antragstellende Person* statt *Antragsteller*. Viele Begriffe lassen sich auch durch geschlechtsneutrale Worte wie *Stelle* oder *Kraft* ersetzen, z. B. *die einzustellende Kraft* statt *der Bewerber*, *die Stelle im Amt* statt *der Posten des Inspektors*.

Auch der Begriff des *Amtes* oder *Organs* sollte häufiger zur Anwendung kommen statt der männlich bestimmten Personenbezeichnung als Funktionsträger. So könnte es heißen statt:

Der Regierungspräsident	—	Regierungspräsidium
Der Minister	—	Das Ministerium
Der Präsident des Gerichts	—	Die Gerichtsleitung
Der Jugendamtsleiter	—	Die Jugendamtsleitung
Der Stellvertreter	—	Die Stellvertretung
Der Landrat	—	Die Landkreisleitung

So lautete die Formulierung einer Landesverfassung sprachlich passabler Weise etwa so: „Das Justizministerium besetzt gerichtliche Spruchkörper auf Vorschlag des Ministeramtes, zu dessen Geschäftsbereich der Gerichtszweig gehört“.

Auch Passivformen im Satzbau ersetzen einige männlich dominante Sprachformen:

§ 812 BGB

Wird durch die Leistung einer anderen Person, oder in sonstiger Weise auf deren Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, so besteht dieser gegenüber eine Herausgabepflicht.

§ 819 BGB

1. Wird der Mangel des rechtl. Grundes von der empfangenden Person erkannt oder später erfahren, so ist sie von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, ...

2. Wird von der empfangenden Person durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, so ist sie von dem Empfang der Leistung an in gleicher Weise verpflichtet.

Damit ist zugleich eine durch Schrägstrich und Movierung schwerfällig und unverständlich werdende Sprache umgangen.

Ein Zurückgreifen auf geschlechtsspezifische Formulierungen, wo neutrale Sprachformen nicht Anwendung finden können, läßt sich in ausgleichender Weise so vorstellen: statt *der Ehegatte des Auszubildenden* hieße es *die Ehefrau des Auszubildenden* oder *der Ehegatte der Auszubildenden*.

Zwar werden sich auch mit diesen aufgezeigten Möglichkeiten nicht alle Ungleichheiten der Sprache glätten lassen, dies kann aber kein Argument dagegen sein, an den möglichen Stellen bereits jetzt zu beginnen. Im übrigen ist zu bedenken, daß sich gerade aus der kumulativen Anwendung all dieser gegebenen Beispiele bereits eine beträchtliche Zahl m.

E. verfassungsgemäßer Gesetzestexte erarbeiten ließe. Es sind dabei alle sprachlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, ohne daß eine Festlegung auf ein bestimmtes System der Veränderung erfolgen sollte. Sicher werden dabei auch noch neue Wortschöpfungen entstehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann zunächst bei neu zu erlassenden Gesetzen mit geänderter Sprachregelung begonnen werden. Da die bisherigen Gesetze unter Anwendung einer neuen Sprachregelung verfassungskonform zu interpretieren sind, bedarf es nicht ihrer Änderung. Im übrigen wäre hier insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Wenn künftig durch an Art. 3 GG orientiertem Verhalten der gesetzgebenden Organe bei Gesetzestexten die Ungleichheit ausgeräumt werden kann, dann bedarf es dazu nicht der rückwirkenden Änderung.

In neuen Gesetzestexten müßten allerdings, um die Geschlechtersymmetrie zu wahren, auch Männer sich über Frauen definieren lassen; neben den neutralen Formen sollten daher verstärkt die weiblichen Sprachformen verwandt werden. Insbesondere sollte sich die Verwendung der neutralen und der geschlechtsspezifischen Benennungen auf einen jeweils gleich großen Anteil einpendeln. Und da bislang ein absoluter Überhang an männlichen Bezeichnungen besteht, kann dem nur durch zunächst ausschließliche Verwendung neutraler und weiblicher Sprachformen begegnet werden.

Urteil

Diskriminierende Versorgungsordnung

Eine Versorgungsordnung verstößt gegen Art. 3 II GG wenn das Höchsteintrittsalter bei Frauen niedriger (45 Jahre) ist, als bei Männern (50 Jahre), so daß die Frauen, in der entsprechenden Altersspanne (zwischen 45 und 50 Jahren) nicht in den Genuß der Versorgungsleistungen kommen.

Urteil des LAG Köln vom 19.7.1985 — 4 Sa 213/85 —

Aus dem Sachverhalt

Die am 8.11.1920 geborene Klägerin war vom 5.1.1970 bis zum 31.3.1984 bei der Beklagten beschäftigt. Sie bezieht seit dem 1.4.1984 Ruhegeld von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

Am 2.1.1979 trat eine Versorgungsordnung für die im Betrieb der Beklagten tätigen Arbeitnehmer in Kraft. Diese